

3. Entwurf Konzessionsvertrag

Die

ANLAGE 1

Stadt Rüsselsheim

.....

.....

- nachstehend "Stadt" genannt -

vertreten durch

den Oberbürgermeister Stefan Gieltowski

und Stadtrat Hans-Peter Layer

und die

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

.....

.....

- nachstehend "Netzbetreiber" genannt -

vertreten durch

- gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

schließen folgenden

Konzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Stromversorgung in der Stadt Rüsselsheim

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch die Bereitstellung und den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege eine den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz entsprechende Versorgung der Letztverbraucher im Stadtgebiet (Versor-

gungsgebiet) mit elektrischer Energie zu gewährleisten. Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und der Netzbetreiber vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Netzbetrieb im Versorgungsbetrieb

- (1) Der Netzbetreiber errichtet und betreibt im Versorgungsgebiet ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt.
- (2) Der Netzbetreiber führt im Versorgungsgebiet nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. Der Netzbetreiber wird demgemäß jedermann im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.
- (3) Das Versorgungsgebiet zur Zeit des Vertragsabschlusses erstreckt sich auf das derzeitige Gebiet der Stadt. Es ist in der anliegenden Karte, die Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.
- (4) Bei Änderung ihres Versorgungsgebietes verpflichtet sich die Stadt, darauf hinzuwirken, dass der Konzessionsvertrag für umgemeindete Gebietsteile für die Laufzeit des Vertrages fortgilt.

§ 2

Wege- und Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet dem Netzbetreiber, alle im Versorgungsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege i.S.d. Straßenrechts (Straßen, Wege, Plätze, Brücken), die Eigentum der Stadt sind und über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Versorgungsgebiet zu benutzen. Leitungen i.S.d. dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung (Versorgungsanlagen).
- (2) Benötigt der Netzbetreiber für den Netzbetrieb gemeindeeigene Grundstücksflächen, die keine öffentlichen Verkehrswege i.S.d. Abs. 1 sind, kann die Stadt diese entweder an den Netzbetreiber zu ortsüblichen Preisen veräußern oder dem Netzbetreiber aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen.
- (3) Sofern die Stadt zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen Dritter in einem eingegliederten Stadtteil verpflichtet ist, kann sie diese dem Netzbetreiber zum Erwerb anbieten. In diesem Fall ist der Netzbetreiber zur Übernahme der Versorgungsanlagen verpflichtet, sofern die Versorgungsanlagen für die Erfüllung seiner Verpflichtung gem. § 2 Abs. 1 erforderlich sind. Der Kaufpreis entspricht dem Übernahmepreis der Stadt, soweit dieser wirtschaftlich angemessen im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG ist.
- (4) Bei der Entwidmung oder Nutzungsänderung der öffentlichen Verkehrswege bleiben die Benutzungsrechte des Netzbetreibers erhalten. Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des Netzbetreibers befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt den Netzbetreiber rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber un-

errichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen des Netzbetreibers nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des Netzbetreibers zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Der Netzbetreiber trägt die Kosten der dinglichen Sicherung.

- (5) Soweit die Stadt einem Dritten die Verlegung und den Betrieb von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum im Versorgungsgebiet gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit dem Netzbetreiber über die Leitungsführung verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten für Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 7.

§ 3

Überörtliche Leitungen und Durchgangsleitungen

- (1) Für Leitungen im Versorgungsgebiet, die nicht oder nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt dem Netzbetreiber auf dessen Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein. Der Stadt ist hierfür ein angemessenes Entgelt nach gesonderter Vereinbarung zu zahlen. Die für die Einräumung der Dienstbarkeiten entstehenden Kosten sowie Folgekosten trägt der Netzbetreiber.
- (2) Leitungen, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet nicht notwendig sind, darf der Netzbetreiber mit Zustimmung der Stadt auch nach Vertragsende im Versorgungsgebiet auf eigene Kosten weiter betreiben und unterhalten. Hierfür ist der Stadt ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Der Netzbetreiber ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, ihr aus diesen Leitungen jederzeit elektrische Energie zu angemessenen Bedingungen zu liefern, es sei denn, die Lieferung ist dem Netzbetreiber technisch unmöglich.
- (3) Leitungen nach Abs. 2 verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers. Werden nach Vertragsablauf an diesen Leitungen Änderungen im Rahmen öffentlicher Maßnahmen notwendig, hat der Netzbetreiber diese auf Aufforderung der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten vorzunehmen. Eine etwaige Kostentragung durch Dritte bleibt unberührt.
- (4) § 2 Abs. 4, 5 gilt entsprechend.

§ 4

Eigenerzeugung

Die Stadt ist berechtigt, ihren eigenen Bedarf an elektrischer Energie aus eigenen Anlagen zu decken und die hierfür notwendigen Eigenerzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

§ 5

Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

- (1) Der Netzbetreiber plant, errichtet, betreibt und unterhält Leitungen und sonstige Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält die Anlagen in einwand-

freiem, betriebsfähigem Zustand. Der Netzbetreiber gewährleistet eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise und wird dabei die Belange des Natur- und Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt, es sei denn, dass ein entsprechender Aufwand nach den Regelungsvorgaben in die Netznutzungsentgelte nicht einkalkuliert werden kann.
- (3) Der Netzbetreiber wird dafür sorgen, dass Einrichtungen der Stadt bei Arbeiten, die vom Netzbetreiber oder seinen Beauftragten durchgeführt werden, nach Möglichkeit geschont werden. Der Netzbetreiber wird die Stadt rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Leitungen und Anlagen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Stadt den Netzbetreiber rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Leitungen und Anlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (4) Der Netzbetreiber wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Leitungen und Anlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen. Die Stadt wird den Netzbetreiber bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Leitungen und Anlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Versorgungsgebiet unterstützen.
- (5) Der Netzbetreiber übernimmt während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm verursachten Baumaßnahmen.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Netzbetreiber die benutzten Grundstücke und Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Sofern die Stadt es wünscht, wird der Netzbetreiber an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Kommt der Netzbetreiber seiner Wiederherstellungspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Netzbetreibers vornehmen.
- (7) Für die von dem Netzbetreiber ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Grundstücke und Bauwerke durch die Stadt. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgt ist, beginnt die Frist am 1. Januar des auf die Arbeiten folgenden Jahres.
- (8) Die Stadt kann von dem Netzbetreiber die Beseitigung endgültig stillgelegter Leitungen und Anlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

§ 6

Dokumentationspflicht des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Stadt vorhandenen Leitungen und Anlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard.
- (2) Der Netzbetreiber stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Versorgungsgebiet vorhandenen Leitungen und Anlagen in der bei dem Netzbetreiber vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (3) Die Pflicht der Stadt, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7

Änderung der Leitungen und Anlagen

- (1) Wenn es aus Belangen der Stadt erforderlich ist, legt der Netzbetreiber auf deren Anforderung vorhandene Leitungen und Anlagen innerhalb des Versorgungsgebietes innerhalb einer angemessenen Frist um oder verändert sie entsprechend. Die Stadt wird den Netzbetreiber vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Leitungen und Anlagen notwendig machen, verständigen. Sie gibt dem Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme, um die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß zu beschränken und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen zu erreichen.
- (2) Erfolgt die Umlegung bzw. Änderung der Leitungen und Anlagen auf Verlangen der Stadt, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:

Die Stadt und der Netzbetreiber tragen die Folgekosten während der ersten zehn Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Leitungen oder Anlagen je zur Hälfte. In den darauf folgenden zehn Jahren tragen die Stadt die Kosten zu einem Drittel und der Netzbetreiber zu zwei Dritteln. In den darauf folgenden Jahren trägt der Netzbetreiber die Kosten allein. Die Fristen errechnen sich jeweils ab erstmaliger Inbetriebnahme der betroffenen Anlagen.

Ein durch Vergrößerung der Anlagen entstehender Mehraufwand ist bei der Berechnung des Kostenbeitrags für die Stadt abzusetzen.
- (3) Erfolgt die Umlegung bzw. die Änderung der Leitungen und Anlagen auf Veranlassung des Netzbetreibers, so trägt der Netzbetreiber die entstehenden Kosten.
- (4) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Leitungen und Anlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).
- (5) Wenn nicht dinglich gesicherte Leitungen und Anlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

- (6) Veranlassen Dritte Änderungen an Anlagen des Netzbetreibers, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Dritte als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat.

§ 8

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Der Netzbetreiber zahlt an die Stadt entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.01.1992 in der jeweils geltenden Fassung jeweils die zulässigen Höchstsätze der Konzessionsabgabe. Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifkunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 KAV kumulativ anzuwenden.
- (2) Wird ein Weiterverteiler oder eine Beziehergemeinschaft über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, den er bzw. sie ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat der Netzbetreiber für dessen bzw. deren Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.
- (3) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem Netzbetreiber für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von dem Netzbetreiber dem Netznutzungsentgelt hinzuge-rechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Auf die Konzessionsabgabenforderungen der Stadt werden von dem Netzbetreiber vier-teljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (5) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt unter der Voraussetzung, dass diese preis-rechtlich als Aufwand und steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt bleiben.
- (6) Der Netzbetreiber wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalen-derjahr auf Anforderung der Stadt durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung überprüfen und testieren lassen. Eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (7) Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungs-entgelte im Niederspannungsnetz, die nach Allgemeinem Tarif abgerechnet werden, die sie für den Netzzugang von vollständig eigengenutzten Anlagen hinsichtlich des Strom-bezugs für den gemeindlichen Eigenverbrauch an den Netzbetreiber zu zahlen hat.

§ 9

Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Umlegung, Entfernung oder dem Betrieb von Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des Netzbetreibers ankommt, wird der Netzbetreiber nur dann von der Haf-tung frei, wenn er fehlendes Verschulden nachweist.

- (2) Für etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt hält der Netzbetreiber diese schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung des Netzbetreibers anerkennen und sich vergleichen. Lehnt der Netzbetreiber die Zustimmung ab, so hat die Stadt die Prozessführung mit dem Netzbetreiber abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwehren. Der Netzbetreiber trägt in einem solchen Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.
- (3) Beschädigt die Stadt ihrerseits bei eigenen Arbeiten, insbesondere bei Straßen- und Leitungsbauten schuldhaft die Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers, so hat sie dem Netzbetreiber den Schaden in Höhe der Selbstkosten zu ersetzen.

§ 10

Allgemeine Anschlussbedingungen

Das Verhältnis zu den Kunden regelt sich nach § 18 EnWG sowie der jeweils geltenden Verordnung einschließlich der ergänzenden Bestimmungen.

§ 11

Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren.
- (2) Der Stadt obliegt die Bekanntmachung des Vertragsendes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Pflichten des Netzbetreibers zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität beginnen im Zeitpunkt der Übertragung der kommunalen Stromversorgungsanlagen durch die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG) bzw. durch deren Netzgesellschaft.

§ 12

Endschäftsbestimmungen

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet dienenden Versorgungsanlagen von dem Netzbetreiber gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu Eigentum zu übernehmen. Dieses Recht ist auf Dritte übertragbar.
- (2) Innerhalb von drei Jahren vor Ablauf des Vertrages bedarf der Netzbetreiber im Versorgungsgebiet für Investitionen in die der Stromversorgung dienenden Leitungen und Anlagen der Zustimmung der Stadt, soweit diese im Einzelfall € 50.000,00 überschreiten und es sich nicht um reine Unterhaltungsmaßnahmen oder um Verlegungen von Fern- und Durchgangsleitungen handelt.
- (3) Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für Anlagen, soweit sie in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Stadt errichtet wurden, es sei denn, dass die Errichtung zwingend erforderlich war.
- (4) Die Stadt wird ihre Absicht, die der Stromversorgung dienenden Leitungen und Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem dritten Energieversorgungsunternehmen zu übertragen, unverzüglich nach der beschlussfassenden Entscheidung ihrer Gremien dem Netzbetreiber schriftlich mitteilen.

- (5) Die Stadt ist im Laufe der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von dem Netzbetreiber unentgeltlich binnen Monatsfrist Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Stromversorgung zu verlangen. Der Auskunftsanspruch erfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Versorgungsanlagen (mit Angabe von Alter, historischen Anschaffungskosten, Material, Abmessungen und Restbuchwert), Daten über die Leitungen und Anlagen im Stadtgebiet einschließlich der Durchgangsleitungen (Netzdokumentation und Netzplan), ein Verzeichnis sämtlicher Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte (Dienstbarkeiten etc.), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke des Netzbetreibers, der grundstücksgleichen Rechte sowie ein Konzept zur Netztrennung. Mitzuteilen sind auf Aufforderung darüber hinaus die jährlichen Stromabsatzmengen im örtlichen Netzgebiet, aufgeschlüsselt nach Tarifkunden HT/NT und Sondervertragskunden sowie die Anzahl der Netzkunden im örtlichen Netzgebiet, aufgeschlüsselt nach Tarifkunden und Sondervertragskunden.
- (6) Binnen eines Monats nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 4 werden sich die Vertragspartner zusammensetzen und Maßnahmen zur Entflechtung und/oder Anbindung der Stromversorgungsanlagen des Netzbetreibers festlegen. Entflechtung und/oder Anbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz des Netzbetreibers eine Verschlechterung ergibt und auf das für die Durchführung der Versorgungsaufgaben der Stadt geringstmögliche Maß zu beschränken.
- (7) Innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung gemäß Absatz 4 wird der Netzbetreiber der Stadt eine technische Darstellung der Leitungen und Anlagen mit vorläufigen Angaben des vom Netzbetreiber für angemessen betrachteten wirtschaftlichen Wertes gemäß Absatz 1 mitteilen. Bei der Wertermittlung sind die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und entsprechender Zugangs- und Entgeltverordnungen zu beachten; insbesondere muss der ermittelte Wert bei der Berechnung der Netzentgelte in Ansatz gebracht werden dürfen. Eventuell gewährte Anschlussbeiträge oder Baukostenzuschüsse von Kunden sind von dem Wert in Abzug zu bringen.
- (8) Die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei dem Netzbetreiber verbleibenden Netz) sind von dem Netzbetreiber und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelegerte Netz) sind von der Stadt zu tragen.
- (9) Sollten sich die Vertragspartner untereinander nicht auf die zur Übergabe notwendigen Anlagenteile einigen und/oder verständigen sie sich nicht auf den wirtschaftlich angemessenen Wert gemäß Absatz 1, werden die der Stromversorgung im Versorgungsgebiet dienenden Leitungen und Anlagen und/oder der Wert gemäß Absatz 1 von einem durch beide Vertragspartner einvernehmlich ausgewählten Sachverständigen durch Gutachten zum Übertragungszeitpunkt ermittelt. Die Kosten für die Arbeit des Sachverständigen tragen die Vertragspartner in jedem Fall je zur Hälfte.
- (10) Bei überörtlichen Leitungen oder Durchgangsleitungen, die mit den von der Stadt zu erwerbenden Versorgungsanlagen unmittelbar verbunden sind, hat der Netzbetreiber die erforderliche Trennung auf eigene Kosten so durchzuführen, dass der Stadt die weitere Versorgung des Versorgungsgebietes möglich ist. Auf eigenen Wunsch kann die Stadt die mit den Leitungen und Anlagen verbundenen Teile der überörtlichen Leitungen gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (11) Die Stadt ist verpflichtet, die auf Vertragsgrundstücken gelegenen, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zu übereignenden Anlagen des Netzbetreibers nach Beendigung des Vertrages gegen ein angemessenes Entgelt für weitere 20 Jahre zu dulden. Die für die Grundstücksbenutzung aufgrund einer Dienstbarkeit zu zahlende angemessene Entschädigung ist einvernehmlich festzulegen und richtet sich nach den üblichen Sätzen.
- (12) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nicht mehr genutzte oder zu nutzende Teile der Versorgungsanlagen auf Aufforderung der Stadt innerhalb von einem Jahr auf eigene Kosten zu entfernen und die benutzten Flächen ordnungsgemäß wiederherzustellen, sofern dies von der Stadt verlangt wird.

§ 13

Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt, insbesondere wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen.

§ 14

Kosten und Abgaben

Sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehen, trägt der Netzbetreiber.

§ 15

Zusammenarbeit und Loyalität

- (1) Die Stadt und der Netzbetreiber werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Sollten sich während der Vertragszeit die wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse allgemein oder bei den Vertragsschließenden grundlegend ändern, so dass die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so kann der betroffene Partner die Aufnahme von Verhandlungen zwecks Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Mitteilungen an den anderen Vertragspartner oder Dritte nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen sind – auch wenn nicht ausdrücklich erwähnt – nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

- (3) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 17
Gerichtsstand

- (1) Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (2) Gerichtsstand ist Rüsselsheim.

Rüsselsheim, den

Rüsselsheim, den

Für die Stadt Rüsselsheim

Für die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Oberbürgermeister

Geschäftsführer

(Siegel)

(Stempel)

Anlage 1 - Lageplan